

*Kaiserliches Dekret an Karl Eusebius, Maximilian und Gundacker von Liechtenstein betreffend Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat. Konzept, Regensburg 1641 Oktober 3, ÖStA, HHStA, RK, Kleinere Reichsstände 327, fol. 72r–73v.*

[fol. 72r] <sup>a</sup>Decret ahn fürsten Carl Eusebium<sup>1</sup>, Maximilian<sup>2</sup> und Gundacker<sup>3</sup> von Liechtenstein über die gesuchte session und stimm im Fürstenrath<sup>4</sup>.

3. Octobris 1641.<sup>aa</sup>

Schürer.

Registriert.

Der römisch kayserlichen, auch zu Hungarn<sup>5</sup> und Böheimb<sup>6</sup> königlichen mayestät, unserm allergnädigsten herrn<sup>7</sup> ist in underthenigkeit referirt und fürgebracht worden, was bey deroselben die hochgeborne fürsten, herrn Carl Eusebius Maximilian und Gundacker zu Liechtenstein durch ein sub numero 5 [?] den 30. Augusti jüngsthin überreichtes allerunderthenigstes memorial gehorsambst angebracht, gesuecht und gebetten. Daß nemblichen höchsternente ihre kayserliche mayestät zufolge den von weilland kayser Rudolpho<sup>8</sup> und kayser Ferdinando II.<sup>9</sup> hochlöblichster gedechtnus in anno 1611 und 1622 erlangten reichsfürstenstandt, sy noch bey gegenwertigem Reichstag im Fürstenrath zur gewöhnlichen session und voto admittiren<sup>10</sup>, und solches den anwesenden ständen des Reichs<sup>11</sup> mit dieser ihrer offerta genedigst intimiren<sup>12</sup> lassen wolten, daß sy sich ehist möglich dem fürstenstandt gemes [fol. 72v] im Reich nicht allein begüettert machen, sondern auch alsobaldt nach erlangter session und stimmen zu den allgemeinen Reichsanlagen<sup>13</sup>

---

<sup>1</sup> Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, *Stammtafel I*.

<sup>2</sup> Maximilian von Liechtenstein (1578–1643) Vgl. WILHELM, *Tafel 4*.

<sup>3</sup> Gundacker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, *Tafel 4*; WURZBACH, Bd. 15, S. 124 und *Stammtafel II*.

<sup>4</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, *Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22*.

<sup>5</sup> Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

<sup>6</sup> Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

<sup>7</sup> Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war von 1637 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*. Wien 2012.

<sup>8</sup> Rudolf II. (1552–1612) aus dem Haus Habsburg war seit 1576 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Robert J. W. EVANS, *Rudolf II.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 22 (2005)*, S. 169–171.

<sup>9</sup> Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war von 1619 bis zu seinem Tod Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, *Ferdinand II.*; in: *NDB 5 (1961)*, S. 83–85.

<sup>10</sup> „session und voto admittiren“: Sitz und Stimme zuzulassen.

<sup>11</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

<sup>12</sup> zustellen; amtlich zufertigen.

<sup>13</sup> Reichsanlagen waren Steuern, die als Unterhalt des Kammergerichts bestimmt waren, und Kammerzieler hießen. Kammerzieler, der, auch Reichskammerzieler oder Kammergerichtszieler (Zieler: veralteter Plural hier ursprünglich für Ziel im Sinne des Termins, an dem Abgaben zu entrichten waren, dann davon abgeleitet die Abgabe / Steuer selbst), war die einzige ständige Reichssteuer im Heiligen Römischen Reich. Sie wurde von den Reichsständen als Matrikularbeitrag aufgebracht und diente zur Unterhaltung des Reichskammergerichts (*collecta ad sustentationem iudicii cameralis destinata*). Diese Steuern konnten aber auch von den Ständen, je nach Erfordernis, dem Kaiser bewilligt werden. Man bestimmte die Reichsanlagen nach Römermonaten und legte dabei die Reichsmatrikel (*Verzeichnis der Reichsstände*) zugrunde. Vgl. Johannes Georg KRÜNTZ, *Oekonomische Encyclopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 121, Leipzig 1812, S. 739.

proportionaliter concurriren<sup>14</sup>, zu solchem endt in einem oder andern Crais sich einverleiben lassen, und in allem dem herkommen gemeß bezeigen wollen.

Wan dan höchsternente ihre kayserliche mayestät sich erst neulich underm dato den 26. Septembris jüngsthin allergnedigst resolvirt<sup>15</sup>, auch beeden Böhmischen<sup>16</sup> und Österreichischen Hoffcanzleyen<sup>17</sup> per decretum andeuten lassen, daß bey dergleichen begnad- und erhöhungen ietzt und inskünfftig gewisse und andern auch folgende reversales<sup>18</sup> aufgericht und volzogen werden sollen.

Erstlich, daß alle diejenige, so dergleichen admission in den Reichsfürstenrath begeren, und in ihrer kayserlichen mayestät erblanden begüettert sein, [fol. 73r] nach erlangtem kayserlichen consens zu berürter session und stimm, sowohl als andere in dero erbkönigreich und landen gesessene fürsten gegen ihrer kayserlichen mayestät als erzherzogen zue Österreich sich alles gebüerenden respects gebrauchen.

2. Den statutis so albereit aufgerichtet, oder mit ihrer kayserlichen mayestät verwilligung aufgerichtet werden möchten, und den landtagsschlüssen in dero erbkönigreichen und landen gemeß verhalten, und under dem titel des reichsfürstenstandts und desselben privilegia darvon nicht ent schlagen.

3. Wan sy einen statum im Heyligen Reich an sich bringen und darvon contribuiren<sup>19</sup> würden, daß solche contribution ohne abgang und schmelerung der in dero erbkönigreich und landen gehörigen contribution geschehen solle, und was etwa hier zue weiter erfordert werden möchte.

[fol. 73v] Also haben allerhöchst gedacht, ihre kayserliche mayestät dessen hochgedachte ihre fürstliche durchlaucht, durchlaucht, durchlaucht zu dem endt per decretum zu erinnern allergnädigst anbevohlen, wan dieselben zu volziehung dieses alles gleich anderen fürsten und ständen sich verbinden und solche reversales zu vorbesagtem Böhmischen und Österreichischen Hoffcanzleyen einlieffern werden, daß sy alsdan auf ihrer fürstlichen durchlaucht, durchlaucht, durchlaucht weiters suechen sich ferners in kayserlichen gnaden resolviren wollen, die denselben mit kayserlichen gnaden wohl beygethan verbleiben.

Signatum Regensburg<sup>20</sup>, den 3. Octobris 1641.

---

<sup>a-a</sup> In der linken Spalte.

---

<sup>14</sup> „proportionaliter concurriren“: verhältnismäßig beitragen.

<sup>15</sup> entschließt.

<sup>16</sup> Die Böhmisches Hofkanzlei wurde 1527 errichtet und war die für Böhmen zuständige Verwaltungs- und Finanzbehörde, die allein dem böhmischen König unterstellt und von der Österreichischen Hofkanzlei abgesondert war. Vgl. Eila HASSENPLUG-ELZHOLZ, *Böhmen und die böhmischen Stände in der Zeit des beginnenden Zentralismus* (=Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 30), Oldenburg 1982, S. 75–78.

<sup>17</sup> Die Österreichische Hofkanzlei wurde 1620 aus der Reichshofkanzlei als selbstständige Behörde ausgegliedert und war zuständig für die Habsburgischen Erblande (heutiges Ober- und Niederösterreich), Innerösterreich (Steiermark, Kärnten, Krain und die Länder bis zur Adria) Oberösterreich (historisches Tirol und heutiges Vorarlberg) und Vorderösterreich (ehemalige Vorlande, verbliebene Stammlande und neu erworbene Besitzungen in der heutigen Schweiz, Bayern und Baden). Vgl. Gerhard TADDEY, *Österreichische Hofkanzlei*; in: ders.: *Lexikon der deutschen Geschichte*. 2. Auflage, Stuttgart 1983, S. 562.

<sup>18</sup> Rückbestätigungsurkunden; Gegenversicherungen.

<sup>19</sup> Steuern entrichten.

<sup>20</sup> Regensburg (D).